



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge  
Foundation Deutschland e. V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

09. Juli 2020  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
U-270

Auskunft erteilt:  
Michaela Hoffmann

Durchwahl:  
+49 (0)251 411-3145

Telefax:  
+49 (0)251 411-2525

Raum: 432

E-Mail:  
Michaela.Hoffmann  
@brms.nrw.de

**Erhebung von Gebühren für eine Auskunft nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-westfalen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 29.05.2020  
Mein Bescheid vom 09.07.2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

für die Erteilung der von Ihnen am 29.05.2020 beantragten Auskünfte ergeht gem. § 11 Abs. 1 IFG NRW i. V. m. § 1 VerwGebO IFG NRW folgender

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:

48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-82525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

**GEBÜHRENBESCHEID:**

Für die erbrachte Amtshandlung werden Gebühren i. H. v.

**350,00 €**

erhoben.

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 - 3300

Der Betrag ist unter Angabe des **Kassenzeichens 7331400000673555** bis spätestens zum 07.08.2020 auf folgendes Konto der Landeskasse zu überweisen:

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Kreditinstitut: Helaba (Landeskasse Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

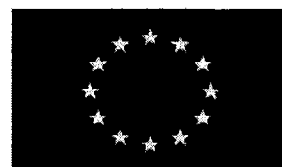
BIC: WELADED

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452

**Begründung:**

Für Amtshandlungen nach dem IFG NRW werden gem. § 11 Abs. 1 IFG NRW Gebühren erhoben. Die Gebührentatbestände und Gebühren sind





gem. § 11 Abs. 2 IFG NRW in der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW (VerwGebO IFG NRW) i. V. m. dem zugehörigen Gebührentarif festgelegt.

Eine Gebührenermäßigung bzw. – Befreiung i. S. d. § 2 VerwGebO IFG NRW kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Zudem sind auch keine Gründe der Billigkeit ersichtlich, die zu einer Ermäßigung bzw. Befreiung führen könnten.

§ 1 VerwGebO IFG NRW i. V. m. der Tarifstelle 1.3 des Gebührentarifs regelt hinsichtlich der Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, dass diese in einfachen Fällen gebührenfrei ist (Nr. 1.3.1), während bei umfangreichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 10-500 € (Nr. 1.3.2) und bei außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen, eine Gebühr von 10-1.000 € (Nr. 1.3.3) erhoben werden kann.

Die Tarifstelle 1.3. ist im vorliegenden Fall maßgeblich, da Ihnen Dokumente aus dem Verwaltungsvorgang zur Verfügung gestellt worden sind. Der Verwaltungsaufwand ist als außergewöhnlich einzustufen, so dass die Tarifstelle 1.3.3 des Gebührentarifs greift und der Gebührenrahmen eine Gebühr von 10 – 1.000 € vorsieht.

Die Einstufung des Verwaltungsaktes als außergewöhnlich fußt auf den folgenden Erwägungen:

In Ihrem Antrag vom 29.05.2020 begehren Sie die Herausgabe sämtlicher Hygiene- und Pandemiepläne für die ZUE Rheine.

Ihr Auskunftersuchen beschränkt sich daher nicht auf eine konkrete Fragestellung, sondern umfasst jegliche Unterlagen, die sowohl vor der Pandemie als auch während der Pandemie für die ZUE Rheine erarbeitet wurden und aktuell gelten. Dementsprechend umfangreich war die Sichtung und Prüfung der Akte auf eventuelle Versagensgründe nach den §§ 6-9 IFG NRW. Dazu kommt, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung ein Großteil der begehrten Unterlagen durch den vor Ort arbeitenden Dienstleister erarbeitet wurden und zunächst beschafft werden mussten.



Nach § 10 Abs. 1 S. 2 IFG NRW habe ich mich an die betroffenen Personen mit der Bitte um Einwilligung gewandt. Informationen, zu denen Ihnen auf Grundlage des IFG NRW kein Zugang gewährt werden konnte, da sie schützenswerte personenbezogene Daten enthielten oder sich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bezogen, mussten geschwärzt werden bzw. – soweit eine Einschätzung nicht möglich war – abgetrennt werden.

Für die vorgenannte Amtshandlung nach dem IFG NRW wird eine Gebühr i. H. v. 350,00 € festgelegt.

Bei der Festsetzung der konkreten Höhe der Verwaltungsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens der Tarifstelle 1.3.3 von 10 – 1.000 € handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

Gemäß § 9 Abs. 1 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) ist bei der Festsetzung einer Rahmengebühr sowohl der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Beim Verwaltungsaufwand handelt es sich um die Kosten, die bei der Art der Amtshandlung, ihrem Umfang und ihrem Schwierigkeitsgrad nach in der Regel entstehen.

Bei der Bestimmung der genauen Gebührenhöhe soll im Rahmen einer typisierenden Betrachtung die Zuordnung der zu erwartenden einfachen, mittleren oder besonders aufwändigen Fälle zu einer unteren, mittleren oder oberen Gebühr erfolgen. Wenn nichts Abweichendes bestimmt ist, soll die Rahmenmitte mithin – wenn auch nicht rechnerisch exakt – in etwa den Verwaltungsaufwand in einem Fall mittlerer Art abbilden.

Die Bearbeitung Ihres Antrages nach dem IFG NRW ist als durchschnittlicher Fall innerhalb der Tarifstelle 1.3.3 erfassten Fälle einzuordnen. Mithin ist bei der Festlegung der Verwaltungsgebühr der untere Rahmen der Mittelgebühr des Gebührenrahmens zu wählen. Die für die Amtshandlung angemessene Verwaltungsgebühr beträgt somit 350,00 €. Dem liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

Die Ermittlung und Zusammenstellung der von Ihnen begehrten Informationen erfordert, auf Grund des unspezifischen Inhalts der Anfrage, die Sichtung des gesamten Verwaltungsvorgangs. Zudem musste eine ein-



gehende rechtliche Überprüfung hinsichtlich jedes einzelnen Dokumentes erfolgen. Dies war notwendig, da innerhalb des Verwaltungsvorgangs sowohl personenbezogene Daten enthalten waren als auch Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des beauftragten Dienstleisters betreffen. Hinsichtlich der personenbezogenen Daten mussten in mehr als einem Fall Einwilligungen i. S. d. § 10 IFG NRW angefordert werden.

Auf Grund dieser Umstände ist die Bearbeitung nicht als einfacher Fall einzustufen, sondern als durchschnittlicher Fall. Eine Einstufung als besonders aufwändiger Fall ist nicht geboten, da die Bearbeitung der Anfrage zwar umfangreich, jedoch nicht in einem über dem Durchschnitt liegenden Maß anzusiedeln ist.

Bei Zugrundelegung des oben genannten Grundsatzes ist bei einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens festzulegen.

Gründe, die für ein Abweichen von der festgelegten Gebühr sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere der Umstand, dass Sie die Informationen in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, kann bei der Bemessung der Gebühr nach dem IFG NRW nicht berücksichtigt werden. Die Informationsrechte nach dem IFG NRW werden unabhängig von einem konkret mit seiner Inanspruchnahme verfolgten Interesse eingeräumt. Hieran ändert sich auch nichts, wenn die Informationsrechte aus dem IFG NRW im gemeinnützigen Interesse genutzt und veröffentlicht werden.

In der Gesamtschau ist die Festsetzung einer Gebühr i. H. v. 350,00 € im unteren Mittel des Gebührenrahmens als angemessen zu bewerten.

Da Ihnen der Verwaltungsvorgang elektronisch zur Verfügung gestellt wurde, sind keine Auslagen zu erheben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.



Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Seite 5 von 5

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit Freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

